

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.09.2023	Vorberatung
Kreistag	28.09.2023	Entscheidung

<b>Tagesordnungs- punkt</b>	<b>Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 19.09.2023: Nachbesetzungen in Ausschüssen und Gremien</b>
---------------------------------	--

<b>Beschlussvorschlag:</b>
----------------------------

Der Kreistag beschließt folgende Umbesetzungen:

**Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung**

Eva Vendel wird anstelle von Renate Becker-Steinhauer Sachkundige Bürgerin im Ausschuss.

**Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH, RSVG – Aufsichtsrat und  
Gesellschafterversammlung**

Andreas Sonntag wird anstelle von Renate Becker-Steinhauer Mitglied im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der RSVG.

**Bus- und Bahn-Verkehrsgesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises mbH, BBV –  
Gesellschafterversammlung**

Andreas Sonntag wird anstelle von Renate Becker-Steinhauer stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Bus- und Bahn-Verkehrsgesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises mbH.

**Rechtsrheinische Busverkehrsgesellschaft mbH (RBV) – Gesellschafterversammlung**

Andreas Sonntag wird anstelle von Renate Becker-Steinhauer stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Rechtsrheinische Busverkehrsgesellschaft mbH.

### **Vorbemerkungen:**

Mit Schreiben vom 19.09.2023 – vgl. **Anhang** – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW werden die Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

### **Erläuterungen:**

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages.

gez. Schuster  
(Landrat)